



est. 2026

## **Satzung des Vereins „Knappenfamilie Dorsten“**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Knappenfamilie Dorsten.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Dorsten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - der Jugendhilfe
  - des Sports
  - sowie einer familienfreundlichen und sozialen Fankultur rund um den FC Schalke 04.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation von Stadionbesuchen und Vereinsfahrten für Kinder, Jugendliche und Familien
  - Durchführung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
  - Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im sportlichen und sozialen Bereich
  - Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Verbot von Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein bietet Einzel- und Familienmitgliedschaften an. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden, dem insbesondere Beisitzer angehören können. Diese haben keine Vertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
  - Verwaltung der Vereinsmittel
  - Organisation von Veranstaltungen
  - Umsetzung der Vereinsziele und Projekte

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Beschluss über Satzungsänderungen
  - Beschluss über die Beitragsordnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

### **§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder des Sports.